FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DEN

VERKEHRSLANDEPLATZ HILDESHEIM

AIRPORT
HILDESHEIM

Inhalt

1 Teil I Beschreibung des Flugplatzes 7

2 Teil II Benutzungsordnung 12

2.1 Anwendbarkeit 12

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen 12

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen 12

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen 13

2.2.3 Rollen und Schleppen 15

2.2.4 Abfertigung 15

2.3 Abstellen und Unterstellen 16

2.3.1 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen 16

2.3.2 Statistik 17

2.3.3 Lärmschutz 17

2.3.4 Betriebsstoffversorgung 18

2.3.5 Wartung und Waschen 18

2.3.6 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge 18

2.4 Betreten und Befahren 19

2.4.1 Straßen, Flächen und Eingänge 19

2.4.2 Fahrzeugverkehr 19

2.4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen 20

2.4.4 Mitführen von Tieren 21

2.4.5 Rückholung von Fallschirmspringern bei Landungen außerhab der Landefläche 21

2.4.6 Zuwegung vom und zum Campingbereich 22

2.5 Sonstige Betätigung 22

2.5.1 Gewerbliche Betätigung 22

2.5.2 Sammlungen, Werbung 22

2.5.3 Lagerung 22
2.5.4 Fracht 22
2.5.5 Bauarbeiten 22
2.5.6 Foto- und Filmaufnahmen 23
2.5.7 Anderweitige Nutzung des Flugplatzes 24
2.6 Sicherheitsbestimmungen 25
2.6.1 Betriebliche Sicherheit 25
2.6.2 Luftsicherheit 25
2.6.3 Einleitung 25
2.6.4 Sicherung Baulicher Anlagen 25
2.6.5 Sicherung von Luftfahrzeugen 26
2.6.6 Sicherheitsempfehlungen für Piloten 26
2.7 Fundsachen 26
2.8 Verunreinigungen, Abwässer 27
2.9 Einwilligung und Erlaubnisse 27
2.10 Zuwiderhandlungen 27
2.11 Erfüllungsort, Gerichtsstand 27
2.12 Zustellungsbevollmächtigter 27
3 Anlage 1 – Sicherheitsbestimmungen zu 2.7 29
3.1 Umgang mit Kraftstoffen 29
3.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken 29
3.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer 30
3.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren 30
3.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten 31
3.6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen 31
3.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst 31
4 Anlage 2 – Alarmplan 33

5 Anlage 3 – Anflug-und Bodenkarte 35

6 Anlage 4 – Rückwege und Sammelpunkte Springer 38

Abkürzungen

In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AIP	Aeronautical Information Publication
ASDA	Accelerate-Stop Distance Available
FL	Flugleiter
KFZ	Kraftfahrzeug
LDA	Landing Distance available
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MTOW	Maximum Take off Weight
NOTAM	Notice to Airmen
PPR	Prior Permission Required
RWY	Runway
SLB	Start-/Landebahn
TORA	Take-Off run available
TODA	Take Off Distance available
TWY	Taxiway
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules
VLP	Verkehrslandeplatz
BfL	Beauftragte für Luftaufsicht

1 Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Hildesheim sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP / VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I, veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

Bezeichnungen: **ICAO-Code:**	Verkehrslandeplatz Hildesheim EDVM
Umfang der Zulassung:	Benutzung durch: Flugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 2C jedoch eingeschränkt bis 5700 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOW) Hubschrauber bis 5700 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOW) selbststartende Motorsegler Luftsportgeräte (motorgetriebene Gleitschirme PPR) Luftschiffe Freiballone Segelflugzeuge sowie Motorsegler und Luftsportgeräte, die nicht mit eigener Kraft starten, diese können per Windenstart oder Luftfahrzeugschlepp gestartet werden Flugmodelle bis zu einer Gesamtmasse von 25 kg Modellflugbetrieb innerhalb der Flugplatzgrenzen, nach Absprache mit der Flugleitung.
Betriebszeit nur am Tage VFR: im Sommer	Von 07:00 bis 18:00 Uhr UTC (andere Zeiten am Tage PPR)

im Winter	von 08.00 bis 18:00 Uhr UTC bzw. SS (andere Zeiten am Tage PPR)
Flugplatzunternehmer:	Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH Verwaltung Am Flugplatz 26 31137 Hildesheim Telefon: 05121- 51 89 76 Fax: 05121- 679 49 09 E-Mail: info@flugplatz-hildesheim.de Homepage: www.flugplatz-hildesheim.de
Luftaufsichtsstelle und Flugleitung: **Funkstelle:**	Fluglplatz Hildesheim Betriebs GmbH Am Flugplatz 26 31137 Hildesheim Telefon: 05121 - 52172 Fax: 05121 - 518 661 Rufzeichen: Hildesheim Info Frequenz: 118,310 MHz
Zuständige FS- Stelle:	FIR Bremen: 0421 - 53 72 120 AIS Telefon: 069 - 780 72 500 AIS Fax: 069 - 780 72 505 AIS Internet: http://ais.dfs.de
Flugplatzkoordinaten:	N 52° 10` 47`` E 009° 56` 45``
Lage des Flugplatzes:	ca. 3 km nördlich der Stadtmitte Hildesheim
Flugplatzhöhe:	89 m
Ortsmißweisung:	1° E

Treibstoffsorten:	AvGas 100 LL, JET A1, Super bleifrei, Diesel
Ölsorten:	Über LTB
Rettungsdienst:	Tel.: 112 (siehe auch Alarmplan Anlage 3)
Grenz- und Zollabfertigung:	Bundespolizei Dienststelle Flugplatz Braunschweig Telefon: 05 31 - 35 55 42 Zollamt Hildesheim Telefon: 05121 - 160 9120
Übernachtung:	In 2 km Entfernung
Gastronomie:	Restaurant Airport Inn
Verkehrsverbindungen:	App2Drive,Taxi
Lösch- und Bergungstechnik	Entsprechend der "Richtlinien für das Feuerlösch-und Rettungswesen auf Landeplätzen" vom 01.03.1983 (NfL I 72/83)
Schneeräumtechnik:	Vorhanden
Hallenraum:	Tages- und Dauerhangar
Instandhaltung:	Luftfahrttechnischer Betrieb für Flugzeuge: MR Flugtechnik GmbH DE.145.0217 Internet: www.mr-flugtechnik.de
Tankstelle:	Jet A1, AvGas, Diesel und Super bleifrei
Meteorologische Angaben	
Bezugstemperatur:	24 °C
Hauptwindrichtung	West / Südwest
Angaben über Flugbetriebsanlagen, Vorfeld und Rollbahnen gemäß Bodenkarte	

Start- und Landebahn für

Flugzeuge, Luftsportgeräte und selbststartende Motorsegler

Bezugscode 2C

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
074° / 254°	07/25	1220 m	23 m	Asphalt

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07	1160 m	1160 m	1220 m	1160 m
25	1160 m	1160 m	1220 m	1160 m

Längsneigung: 1,38 %

Querneigung: 1,5 %

Streifen: 1630 m x 80 m

Tragfähigkeit: PCN 25 F/ A/ X/ T

Start- und Landebahn für Flugzeuge bis max. 2.000 kg MPW, Luftsportgeräte, selbststartende Motorsegler, Hubschrauber - Bezugscode 2C-

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
074° / 254°	07/25	1220 m	30 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
07	1160 m	1160 m
25	1160 m	1160 m

Längsneigung: 0,67 %

Querneigung: 1,5 %

Streifen: 1220 m x 50 m

Tragfähigkeit: PCN 25 F/ A/ X/ T (für Starts und Landungen beschränkt auf Flugzeuge entsprechend dem zugelassenen Bezugscode der Start- und Landebahn)

Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler:

Nördlich der SLB 07/25 und parallel zu dieser in einer Gesamtausdehnung von 1.500 m Länge und 50 m Breite (Gras, Flugzeuge bis 1.000 kg MTOM) mit den segelflugspezifischen Start- und Landebahnen gemäß Platzdarstellungskarte.

Abfertigungsvorfeld:	Asphaltfläche vor dem Tower
Optische Hilfen / Funk	
Anzeigegeräte:	
Bodensignalanlagen:	Windsack
Flugplatzleuchtfeuer:	nein
Hindernismarkierung:	Nicht vorhanden

2 Teil II Benutzungsordnung

2.1 Anwendbarkeit

(1) Wer den Flugplatz Hildesheim mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen. Die öffentlich- rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt.

(2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.

(3) Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (Flugleiter) bestellt sind.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

(1) Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils geltenden Flugplatzentgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.

(2) Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung der Entgelte notwendig sind. Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

(3) Für Starts und Landungen zu PPR Zeiten hat grundsätzlich ein Flugleiter anwesend zu sein. Inhaber von Sondergenehmigungen zum Starten und Landen ohne Flugleiter haben selbstständig dafür zu sorgen, dass die Flugbewegungen im Hauptflugbuch nacherfasst werden und eine Sachkundige Person am Platz anwesend ist, die das Rettungsfahrzeug bedienen kann. Das Rettungsfahrzeug ist bei jeder Art von Flugbetrieb sofort voll einsatzfähig zu halten. Eine unverzügliche Meldung der Bewegungszeit an die Luftaufsichtsstelle hat zu erfolgen. Vor Nutzung o.a. Sondergenehmigung hat sich der Inhaber davon zu überzeugen, ob Betriebseinschränkungen über NOTAM veröffentlicht sind.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

(1) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen, sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Die in Betrieb befindliche Landebahn ist nach der Landung umgehend am nächsten Rollweg zu verlassen.

(3) Die Luftfahrzeugführer haben gemäß § 22 (1) Ziff. 2 LuftVO die Anweisungen des Flugleiters (FL) oder des Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) bzw. die Anweisungen des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten zu befolgen.

(4) Das Warmlaufen von Motoren hat auf den Abstellflächen auf dem Vorfeld bzw auf der Abstellfläche entlang des Taxiweges J stattzufinden, keinesfalls an den Rollhaltepunkten und ohne Behinderung anderer Luftverkehrsteilnehmer. Der Propellerstrahl hat dabei Richtung Grünfläche zu weisen.

(5) Am jeweiligenRollhalt hat ausschliesslich die abschließende Kontrolle vor dem Start statt zu finden.

(6) Das Zurückrollen auf der Bahn ist nur mit vorheriger Zustimmung von Hildesheim-Info möglich.

(7) Die Schleppstrecke für den Segelflugbetrieb bei Windenstart schließt sich unmittelbar nördlich an die Grasbahn 07/25 an. Parallelbetrieb von Windenschlepp und Starts- sowie Landungen auf der Gras- und Asphaltbahn ist nicht zulässig. Gleiches gilt auch für Flugzeugschlepp. Bei Betrieb von Segelflug mit Schleppwinde ist das Windenseil nördlich des Sicherheitsstreifen auszulegen, so dass die Grasbahn weiter genutzt werden kann

(8) Schwebeübungen mit Hubschraubern bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben in dem dafür gekennzeichneten Bereich stattzufinden. Parallelbetrieb auf der Grasbahn-, sowie auf der Windenschleppstrecke zum Zwecke von Hubschrauberschwebeübungen, ist nicht zulässig, im Zweifelsfall können keine Hubschrauberschwebeübungen durchgeführt werden. Als Start und Landefläche für Hubschrauber ist die Start- und Landebahn zu nutzen.

(9) Motorgleitschirme dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Platzbetreibers (PPR) betrieben werden. Zum Steigen auf die Absetzhöhe ist großräumig nach Osten oder Westen aus der Platzrunde auszuweichen. **Lärmempfindliche Gebiete sind zu meiden**. Als Landefläche für Motorgleitschirme und Sprungfallschime ist die im Flugplatzlageplan (Anlage 4) gekennzeichnete Fläche zu verwenden. Der Anflug für Fallschirme hat südlich der Landefläche stattzufinden.

(10) Bei Einsatz von Sprungfallschirmen ist die südliche Platzrunde nicht durch anderen Verkehr zu nutzen, auch darf nach dem Absetzten der Springer bis zur Landung des letzten Springers kein Windenstart stattfinden.

(11) Bei Einsatz von Sprungfallschirmen ist der entsprechende Aufsetztpunkt im Umkreis von 100 m frei von drehenden Propellern zu halten. Stehende Propeller sind insoweit in eine horizontale Position zu drehen. Hierzu wird insbesondere der in der Anlage 4 gelb gekennzeichnete Bereich durch entsprechende Markierungen auf den Taxiwegen in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage gesperrt.

(12) Die Start- und Landebahnen sind grundsätzlich nicht quer zu überfliegen, auch nicht zu Ziellandeübungen, wenn Sprungbetrieb oder Segelflugbetrieb stattfindet.

2.2.3 Rollen und Schleppen

(1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur durch hierzu berechtigte Personen betrieben werden. Sie dürfen in oder aus den Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen sind diese zu beachten.

(2) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Auf dem Vorfeld sind sowohl beim Rollen als auch beim Bewegen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Flugplatzunternehmers bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.

2.2.4 Abfertigung

(1) Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung - z. B. zum Abstellen, Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufe – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

(2) Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung nicht vom Flugplatzunternehmer durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeugführer die verwendeten Abfertigungsgeräte, –fahrzeuge und –einrichtungen an den, vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

2.3 Abstellen und Unterstellen

(1) Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen. Die Abstellfläche für Lfz auf dem Vorfeld ist in Anlage IV gekennzeichnet

(2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Beleuchtung zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(3) Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

(4) Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen, oder- wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen. Der Flugplatzunternehmer haftet hier für etwaige Schäden.

(5) Luftfahrzeuge sind in den Hallen ungebremst abzustellen, so dass das Bewegen gemäß Abs. 4 jederzeit möglich ist.

(6) Der Luftfahrzeugführer hat für eine ausreichende Sicherung seines Luftfahrzeuges gegen Wegrollen und Sturm zu sorgen.

2.3.1 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

(1) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

(2) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

(3) Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierzu ermächtigt hat. Schäden an den Hallentoren durch unsachgemäße Handhabung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Hallentore sind stets geschlossen zu halten.

(4) Die Hallentore sind sofort nach dem Ein-oder Aushallen wieder zu verschließen.

(5) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder im Bereich von 50 m vor der Halle, hat der Luftfahrzeugführer Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl in Reichweite bereitzuhalten.

(6) Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgesprüht werden.

(7) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlicher Gegenstände ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

(8) Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.

(9) Das Unterstellen in den Hallen ist nur gegen Entgelt und auf Grund eines Vertrages mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der Unterstellplatz wird zugewiesen und ist dem jeweiligen Hallenplan zu entnehmen.

(10) Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen weder gegen Feuer, Diebstahl noch gegen Beschädigung durch Dritte seitens des Flugplatzunternehmers versichert.

(11) Der Flugplatzunternehmer kommt nur für Schäden auf, die nachweislich durch Personal des Flugplatzunternehmers verursacht wurden.

2.3.2 Statistik

Dem Flugplatzunternehmer sind gemäß § 22 LuftVO (1) Ziff 8 alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70, Absatz (2) LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 70, Abs. (3) LuftVG.

2.3.3 Lärmschutz

(1) Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke zu befolgen. Zumutbare Lärmschutzeinrichtungen sind zu verwenden.

(3) Lärmsensible Wohnbebauungen in der Umgebung des Flugplatzes sind möglichst zu meiden bzw. oberhalb von 2.000 ft GND zu überfliegen.

(4) Die veröffentlichten Platzrunden sind grundsätzlich einzuhalten, mit Zustimmung von Info kann aus Osten und Westen direkt angeflogen werden.

(5) Für den Betrieb gelten weiterhin die Bestimmungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung.

2.3.4 Betriebsstoffversorgung

(1) Zu betankende Luftfahrzeuge am VLP Hildesheim dürfen ausschließlich an der Tankstelle des Flugplatzes Hildesheim betankt werden. Dies gilt nicht für die Vereinsmitglieder des AC Hildesheim-Hannover, solange deren Tankstelle auf Vereinsgelände betrieben wird.

(2) Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Betankung aus Kanistern ist grundsätzlich verboten.

(3) Während des Betankens darf sich niemand im LFZ aufhalten.

2.3.5 Wartung und Waschen

(1) Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen durchgeführt werden.

(2) Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur am Waschplatz und unter Verwendung zugelassener Reinigungsmittel erfolgen. Die Waschplätze befinden sich vor der Tankstelle, sowie vor dem Aero-Club.

2.3.6 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

(1) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

(2) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein finanzieller Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.4 Betreten und Befahren

2.4.1 Straßen, Flächen und Eingänge

(1) Die Straßen und Flächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzunternehmer aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.

(2) Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden. Personen die sich fußläufig auf der Flugbetriebsfläche bewegen (insbesondere auf den Rollwegen) haben eine gelbe oder orange Warnweste zu tragen, hiervon ausgenommen sind Piloten und Gäste selbiger, die sich im Bereich des Vorfeldes (Halle1-Halle4) bewegen. Fallschirmspringer sind grundsätztlich in Gruppen durch den SDL zurück zum manifest zu führen, insbesondere bei Gruppen die größer als 6 Springer sind.

(3) Gäste von Helirundflügen sind durch den Piloten, der sich durch eine gelbe oder orangefarbene Warnweste kenntlich zu machen hat an der vereinbarten Stelle (z.Bsp. Gastro, SkyDive, UI Flugschule Streich) abzuholen und zum Heli zu begleiten.

2.4.2 Fahrzeugverkehr

(1) Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

(2) Fahrzeuge die sich auf Flugplatz bewegen haben eine orangefarbenene Rundumleuchte zu führen und die Warnblinkanlage einzuschalten, ein Handfunkgerät ist grundsätzlich mitzuführen und Hörbereitschaft aufrecht zu halten.

(3) Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer verwendet werden. Durch den Halter dieser Kfz ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

(5) Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Vom Platzunternehmer erlassene Weisungen sind zu beachten.

(6) Das Befahren der Fahrtrainigsübungsplatte hat über die Dornierstrasse zu erfolgen. Die Absperrung gegenüber der Flugbetriebsfläche ist grundsätzlich geschlossen zu halten.

2.4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

(1) Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören:

- das Rollfeld,
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen und
- das Tower- und Betriebsgebäude.

(2) Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Abs. 1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit Hildesheim-Info. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, hat sich nach den Weisungen des Flugleiters zu bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu informieren. Insbesondere hat er ein Handfunkgerät mit sich zu führen und auf der Platzfrequenz hörbereit zu sein.

(3) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle aus verfolgt werden können (Warnblinkanlage oder Warnrundumleuchte).

(4) Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit Hildesheim-Info stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, dass diese Anforderungen erfüllt, geführt wird.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit Hildesheim-Info Ausnahmen zulassen.

(5) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld sowie auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

(6) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

(7) Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderem Verkehr Vorfahrt.

(8) Das Unterfahren von Luftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(9) Fahrzeuge der Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde und anderer Luftfahrtbehörden (LBA, BFU) sowie der Polizei und des Zolls dürfen die Flugbetriebsflächen im Rahmen ihres Vollzugsdienstes in Abstimmung mit Hildesheim-Info befahren. Die vorstehenden Abs. 2 bis 8 gelten auch für diese Fahrzeuge.

2.4.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur an der Leine oder anderweitig gesichert mitgeführt werden. Die Grünflächen des Betriebsgeländes sind nicht zum Ausführen von Hunden zu nutzen.

2.4.5 Rückholung von Fallschirmspringern bei Landungen außerhab der Landefläche

(1) Im Falle von Landungen außerhalb der Landezone wird dem Springer untersagt, selbstständig zur Landezone zu gehen. Der Springer hat insofern den nächstgelegenen Rückholpunkt nach Anlage 6 aufzusuchen und auf Abholung durch ein Rückholfahrzeug zu warten. Die gelb markierten Stellen sind Durchbrüche im Zaun. Diese sind mit Trassband markiert und können geöffnet werden

(2) Als Rückholfahrzeug wird auf dem Betriebsgelände das Rückholfahrzeug von SkyDive-Hildesheim verwendet, in dem sich auch ein Schlüssel für alle Tore des Flugbetriebsgeländes befindet. Während des Sprungbetriebes steht zudem das Rettungsahrzeug des Flugplatzes in der Parkbucht vor dem Manifest, dieses dient nicht der Rückholung von Springern, sondern steht für Notfälle bereit. Der Sprungdienstleiter fährt das Rettungsfahrzeug zu Beginn des Sprungbetriebes dort hin und nach Ende des Sprungbetriebes zurück vor die Halle 1.

(3) Bei Landungen außerhalb des Flugplatzgeländes wird der Springer mit einem für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeug abgeholt.

(4) Ein Überqueren der Start- und Landebahn durch Springer ist nicht zulässig. Sollte ein Springer auf oder direkt neben der Start- und Landebahn landen, so hat er diese einschließlich des seitlichen Sicherheitsstreifens unverzüglich zu verlassen.

(5) Der Flugleiter ist umgehend über eine Aussenlandung durch den Sprungleiter zu informieren.

2.4.6 Zuwegung vom und zum Campingbereich

1. Die Zufahrt zum Campingbereich hat über die Dornierstrasse zu erfolgen. Der Schlüssel zu dem Tor wird durch SkyDive Hildesheim bei Bedarf ausgehändigt.
2. Der Campingbereich ist fußläufig über das Vorfeld zu erreichen. Die Route hierzu führt von SkyDive über den Zebrastreifen direkt dort hin.

2.5 Sonstige Betätigung

2.5.1 Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der gewerblich Tätige, ist in diesem Fall für das Einhalten gewerbespezifischer Vorschriften und der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für Bild- und Tonübertragungen.

2.5.2 Sammlungen, Werbung

Sammlungen und Werbung, sowie das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften oder Gegenständen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

2.5.3 Lagerung

Die Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des Paragraphen 27, Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderer radioaktiver Stoffe, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers erfolgen.

2.5.4 Fracht

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierzu gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften, sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.5.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers und der jeweils zuständigen Behörden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der

Flugplatzunternehmer und gegebenenfalls die jeweils zuständigen Behörden rechtzeitig zu benachrichtigen. Das gilt insbesondere hinsichtlich eventueller Luftfahrthindernisse (z. B. Baukräne), die der Luftfahrtbehörde grundsätzlich mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen sind.

2.5.6 Foto- und Filmaufnahmen

(1) Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind auf dem gesamten Flugplatzgelände nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gestattet. Wird die Funktion einzelner Betriebsflächen gestört, so ist bei der Luftfahrtbehörde eine Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen (z.B. bei Sperrung einer Start- und Landebahn). Eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde ist nicht erforderlich, wenn Betriebsflächen so abgesperrt werden, dass deren grundsätzliche Funktion nicht beeinträchtigt wird (z.B. Sperrung eines Vorfeldabschnittes) und die Aufnahmen nicht mehr als zwei zusammenhängende Tage andauern.

(2) Dreharbeiten auf den Betriebsflächen sind mit geeigneten Absperrmaßnahmen und eingewiesenem Personal so zu sichern, dass unberechtigtes Befahren bzw. Begehen der übrigen Flugbetriebsflächen ausgeschlossen ist. Das Drehteam hat während der Dreharbeiten gelbe oder orangefarbene Warnwesten zu tragen (ausgenommen Schauspieler und Statisten). Die überörtliche Luftaufsicht ist über den zeitlichen Ablauf in Kenntnis zu setzen.

(3) Während der gesamten Dauer der Filmaufnahmen müssen eingewiesene Personen zugegen sein und eine ständige Kommunikationsverbindung mit dem Bodendienst, bzw. mit dem Flugleiter sichergestellt sein.

(4) Nach erfolgter Fremdnutzung der Flugbetriebsflächen sind diese so wiederherzustellen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

(5) Die Mitarbeiter des Drehteams sind in die anwendbaren Vorschriften der Flugplatzbenutzungsordnung einzuweisen. Verstöße gegen Verhaltensnormen auf Flugplätzen und gegen die Flugplatzbenutzungsordnung sind dem Flugleiter zu melden und der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten.

(7) Gegebenenfalls ist die Fremdnutzung per NOTAM anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde hat die NOTAMs zu genehmigen und ist für deren Veröffentlichung zuständig.

2.5.7 Anderweitige Nutzung des Flugplatzes

Zu besonderen Veranstaltungen (z. B. Technorama und M´era Luna) wird der Flugplatz jeweils mehrtägig geschlossen. Die Termine hierzu werden den Nutzern des Flugplatzes mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt.

2.6 Sicherheitsbestimmungen

2.6.1 Betriebliche Sicherheit

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage I ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.6.2 Luftsicherheit

2.6.3 Einleitung

Mit der Verordnung (EG) 300 / 2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, das am Flugplatz zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist. Als Sicherheitsbeauftragter ist Herr René Stecher benannt.

Auf der Grundlage der

Regelungen des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 der VO(EG) 300/2008 zur Anwendung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen gemäß VO (EG) 1254/2009 und von Nr. 1.0.3 des Anhangs VO (EG) 185/2010 zu den detaillierten Durchführungsbestimmungen (B3-643 520/20 in der Fassung vom 15.3.2010 wurde für den Flugplatz Hildesheim ein Sicherheitskonzept erstellt. Die Teile des Sicherheitskonzeptes, die durch die einzelnen Nutzer der Flugplatzanlage umzusetzen sind werden in den Abschnitten 6.2.2 bis 6.2.4 beschrieben und sind damit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

2.6.4 Sicherung Baulicher Anlagen

(1) Alle Tore und Schlupftüren innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.

(2) Luftfahrzeughallen sind stets verschlossen zu halten.

(3) Gewerbehallen, in denen nicht gearbeitet wird, sind stets verschlossen zu halten.

(4) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über die Gewerbehallen zu verwehren.

(5) Strassenseitige Zugänge der Gewerbehallen sind stets verschlossen zu halten, sofern das unbefugte Betreten der Flugbetriebsflächen nicht durch andere Maßnahmen verhindert werden kann.

(6) Schlüssel, die die Flugplatzgesellschaft an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden. Der Schlüsselinhaber hat einen eventuellen Verlust eines Schlüssels umgehend anzuzeigen. Die Kosten für den Tausch der entsprechend notwendigen Teile der Schließanlage trägt der Schlüsselinhaber.

(7) Schlüssel für Gewerbehallen dürfen ausschließlich den Mitarbeitern des Unternehmers überlassen werden.

(8) Schlüssel für Luftfahrzeughallen dürfen ausschließlich den Piloten des eingestellten Luftfahrzeuges überlassen werden. Diese müssen platzfremde Personen auf den Flugbetriebsflächen begleiten.

2.6.5 Sicherung von Luftfahrzeugen

(1) Abgestellte Luftfahrzeuge sind stets verschlossen zu halten.

(2) Luftfahrzeugschlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeuges aufzubewahren.

(3) Dauerhaft im Freien abgestellte Luftfahrzeuge sind nach Möglichkeit zu sichern (z.B. Kralle, Kette o.ä.)

(4) Luftfahrzeuge sind auf den Freiflächen im Sichtbereich des Towers abzustellen.

2.6.6 Sicherheitsempfehlungen für Piloten

(1) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere identifiziert und für den geplanten Flug gebucht sind.

(2) Bei der Beförderung von Gepäck oder Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

(3) Bei der Schulung hat die Flugschule sicherzustellen, dass für alle Schüler, die sich auf dem Flugbetriebsgelände aufhalten, das für die Ausbildung geforderte Führungszeugnis vorliegt.

2.7 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer (Hildesheim-Info) abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der Paragraphen 978- 981 BGB.

Der Flugplatzunternehmer (Hildesheim-Info) verwahrt die Fundsache eine Woche nach Abgabe.

Danach wird die Fundsache an das Stadtbüro Hildesheim übergeben.

2.8 Verunreinigungen, Abwässer

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen. Bei Unterlassung kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe, Öle, Säure, Beizstoffe und dgl. verseucht wurde, ist es nach Anweisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.9 Einwilligung und Erlaubnisse

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.10 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers verstößt, kann vom Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH. Gerichtsstand ist die Stadt Hildesheim.

2.12 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Der Flugplatzunternehmer:

Hildesheim, 23.03.2022

Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH
Am Flugplatz 26
31137 Hildesheim
Tel. 05121-518976

Unterschrift/Stempel

Die Flugplatzbenutzungsordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde in Kraft.

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

24.03.2022

Datum und Unterschrift/Stempel

3 Anlage 1 – Sicherheitsbestimmungen zu 2.7

3.1 Umgang mit Kraftstoffen

(1) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

(2) Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

(3) Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

(4) Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um dieTanköffnungen, aus denen Gas-/ Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 °C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

(5) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Info ist unverzüglich zu benachrichtigen

(6) Kraftstoffversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

(7) Während des Betankens dürfen sich keine Personen im Luftfahrzeug befinden.

3.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

(1) DieTriebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht innerhalb der Hallen und Werkstätten laufen.

(2) Triebwerksprobeläufe dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

(3) Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

(4) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

(5) Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

(6) Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen, und keine Sachen beschädigen können.

(7) Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

(8) Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

3.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

(1) Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

(2) Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

3.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

3.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

(1) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hoch-oder leichtentzündlichen Fllüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, gem. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

(2) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (z. B. Spannlack, Nitrolack, usw.), dürfen in den Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Raume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

(3) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

3.6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

(1) Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

(2) Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.

(3) Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

(4) Feuergefährliche Abfälle (z. B. Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern, mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

3.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

(1) Bei Ausbruch eines Brandes ist Hildesheim-Info unverzüglich zu verständigen. Sie alarmiert die Feuerwehr.

(2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

(3) Bei toten oder verletzten Personen ist sofort Hildesheim-Info zu benachrichtigen.

(4) Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes. Den Anweisungen des Flugplatzunternehmers, bzw. dessen Beauftragten, ist Folge zu leisten.

4 Anlage 2 – Alarmplan

• Alarmplan • Flugplatz Hildesheim EDVM	AIRPORT HILDESHEIM

Grundsätze
Der **diensthabende Flugleiter** bleibt grundsätzlich an seinem Platz auf dem Tower
Alle eingeleiteten Maßnahmen sind im elektronischen Dienstbuch zu dokumentieren
Jeder ist zur **Hilfe** verpflichtet (ggf Hinweis auf Straftat „Unterlassene Hilfeleistung")
Zufahrten für Rettungsdienste ggf. öffnen lassen!
Alle wichtigen Telefonnummern sind in der Fritz!Box gespeichert

Externe Organisationen	
Feuerwehr-Leitstelle Hildesheim	112
Polizei-Leitstelle Hameln	110
SAR- Leitstelle Münster (zuständig für ELT)	02 51-1 35 7 57/ 58

Interne Kräfte		
Piloten am Boden und in der Platzrunde über Funk informieren	Betriebskanal 118.310	Bei Fallschirmsprungbetrieb zusätzlich Kanal 126.730
Ultraleicht-Flugschule	0 51 21-28 09 80	
Die Pilotenschule	0 51 21-9 18 85 64	0172-4 00 66 65

Interne Kräfte		
Flugschule Aerowest		0163-9 09 74 75
Sky Fox Maintenance GmbH	0 51 21-9 28 75-0	
FTS Flugtechnik Soeder	0 51 21-2 98 93 85	
Skydive Hildesheim	0 51 21-6 98 15 75	
Auto-Gyro GmbH	0 51 21-8 80 56 - 00	

Zu benachrichtigende Personen / Stellen	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Zentraler Geschäftsbereich, Dez. 42	0511 – 30 34-01
Thomas Schüttoff (SfL)	0171 – 9 97 96 03
Flugplatz Hildesheim Betriebs GmbH	
Otmar Birkner (GF)	0172 – 5 40 73 50
Markus Schmidt (Platzwart)	0160 – 1 50 05 76
Dervish Gashi	0176 – 23 97 81 34
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	
Zentrale (bei schweren Unfällen/Störungen)	0531-3548-0

Weitere Hinweise
Bei Einschränkungen des Platzes NOTAM über AIS-Portal veröffentlichen

7. Presseanfragen sind grundsätzlich an die Geschäftsführung zu richten

5 Anlage 3 – Anflug-und Bodenkarte

Sichtflugkarte
Visual Operation Chart

ELEV 293

HILDESHEIM
EDVM

FIS
LANGEN INFORMATION
119.825

HILDESHEIM INFO
118.310 En/Ge (15 NM 3000 ft GND)

Berichtigung: Unter-/Obergrenze Luftraum C + D Hannover.
Correction: Lower/Upper limit airspace C + D Hannover.

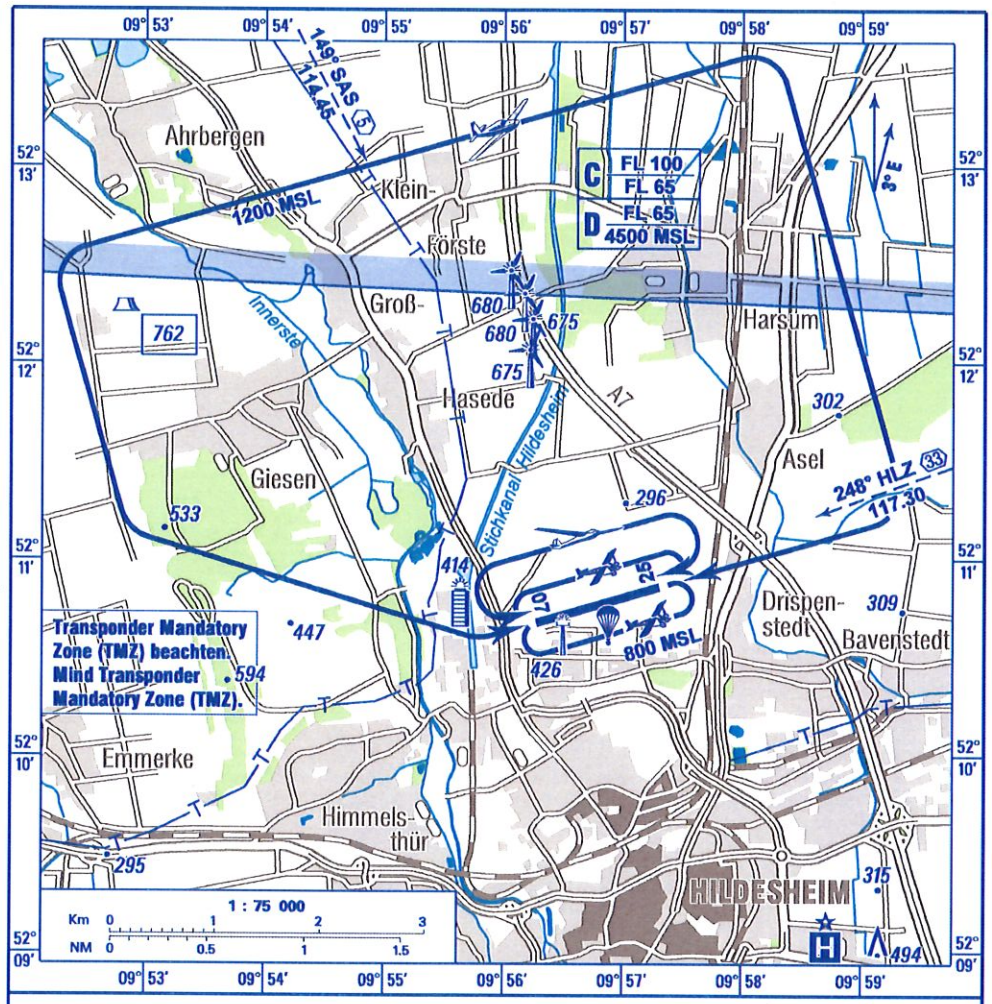

Die Wohngebiete in der Umgebung des Flugplatzes sind lärmempfindlich, Überflüge sind möglichst zu vermeiden.
Bei Segelflugbetrieb ist die UL-Platzrunde im Süden zu benutzen.

The residential areas in the vicinity of the airfield are noise-sensitive, overflights shall be avoided as far as possible.
During glider flying operations, the UL traffic circuit in the south shall be used.

08 APR 2021

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

HILDESHEIM
EDVM

N 52° 10,79′
E 09° 56,74′

Flugplatzkarte
Aerodrome Chart

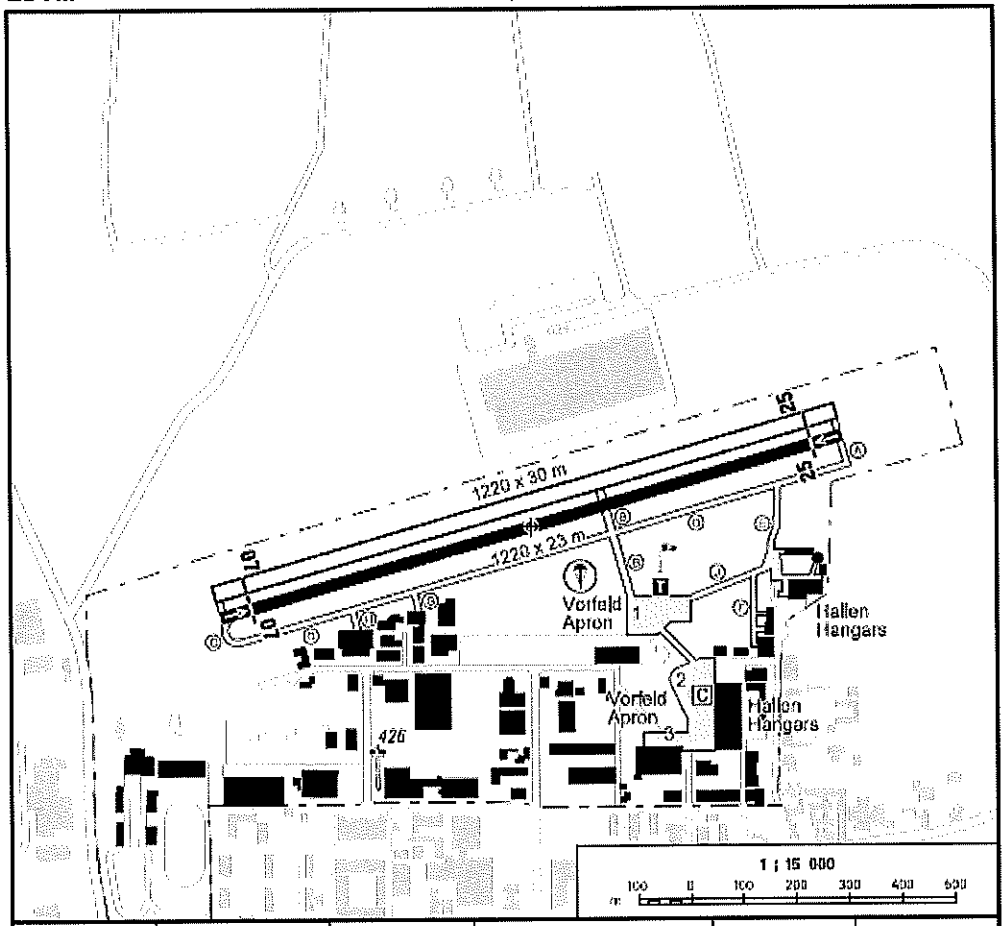

RWY (MAG)	Dimensions	Surface	Strength	TORA	LDA
07 (071) 25 (251)	1220 x 23 m	ASPH	5700 kg MPW	1160 m	1160 m
07 (071) 25 (251)	1220 x 30 m	Gras	2000 kg MPW	1160 m	1160 m

Gleichzeitige Starts und Landungen auf der Asphaltbahn und der Grasbahn sind nicht zulässig.
Bei Segelflugbetrieb darf die Grasbahn von motorgetriebenen Flugzeugen nicht benutzt werden. Ausnahmen sind ausschließlich von INFO zu bestätigen.
Beim Rollen ist auf die besonderen Hinweise von INFO zu achten.

Simultaneous take-offs and landings on the asphalt and grass runway are not permitted.
The grass runway may not be used by powered aircraft during glider flying. Exceptions shall be confirmed by INFO only.
When taxiing, attention shall be paid to special instructions from INFO.

Berichtigung: Tankstelle, Windsack, Modellfluggelände zurückgezogen.
Correction: Fuel station, wind sock, site for model aeroplanes withdrawn.

© DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
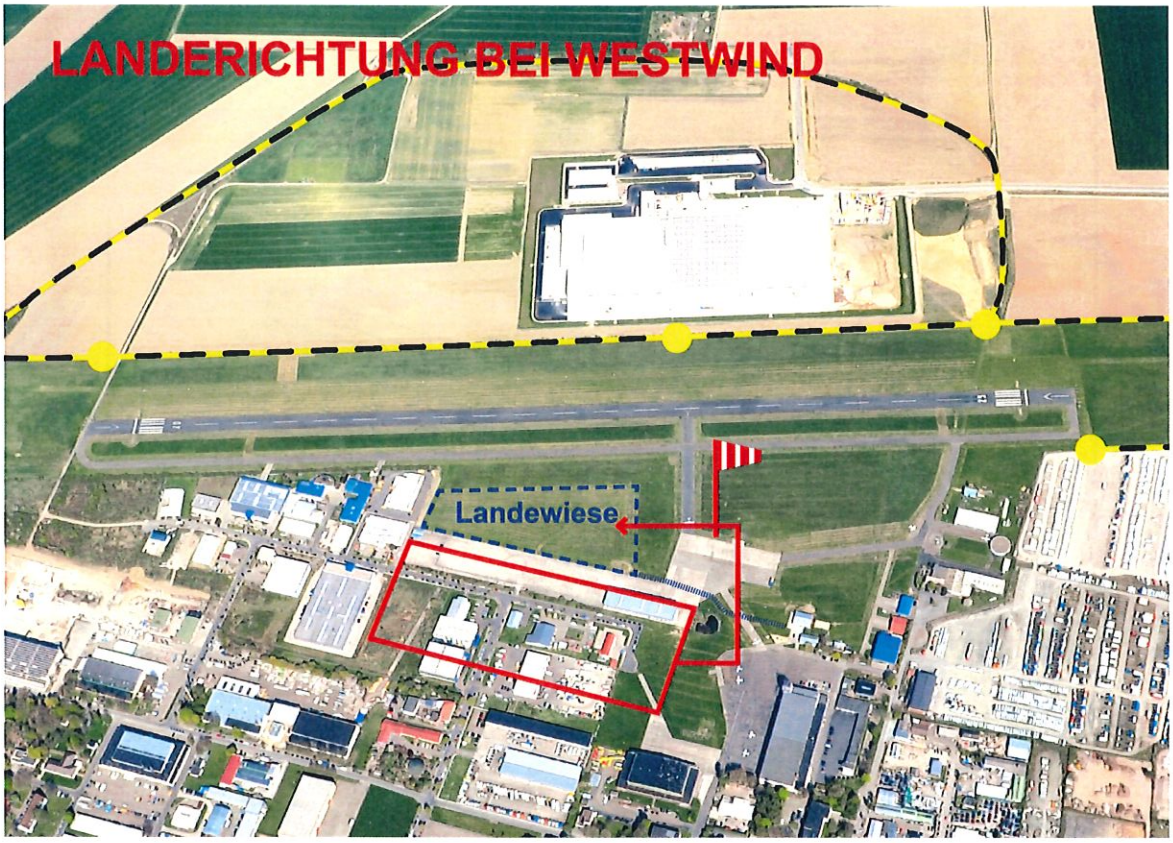
6 Anlage 4 – Rückwege und Sammelpunkte Springer